



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04394**
Datum: 11.09.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	11.09.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	20.09.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.09.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage "Variantenbeschluss zur Fluthilfemaßnahme Nr. 288
Brachwitzer Straße" (VI/2018/04052)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

„Der Stadtrat beschließt die Variante 1 als Vorzugsvariante zur Realisierung der Fluthilfemaßnahme Nr. 288 Brachwitzer Straße entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013) als Grundlage für die weitere Planung- **unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen:**

- 1. Die vorgesehenen Parkplätzen (Längsparker) werden durch straßenbegleitende Baumpflanzungen gegliedert.**
- 2. Der Stadtrat spricht sich für die Einrichtung eines beidseitigen Schutzstreifens für den Radverkehr aus.**
- 3. Der Fußweg wird entsprechend der Empfehlung des Fuß- und Radverkehrsbeauftragten einseitig bis zur westlichen Ausbaugrenze der Baumaßnahme fortgeführt.**
- 4. Der Straßenquerschnitt im Abschnitt mit Granitsteinpflaster erhält an den Außenseiten einen radverkehrsfreundlichen Belag.“**

gez.
Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

Zu 1.: Auch wenn es sich bei der hier zu beschließenden Maßnahme grundsätzlich um eine Wiederherstellung im Bestand handelt, sind Aspekte der Nachhaltigkeit und des Ausgleichs vor Ort zu berücksichtigen. Baumpflanzungen sorgen für eine Beschattung, die auch den parkenden Pkws zugutekommen.

Zu 2.: Die Brachwitzer Straße ist nach gültiger Radverkehrskonzeption Bestandteil des Hauptnetzes. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50km/h halten wir einen Schutzstreifen, der ja bei Abwesenheit von Radfahrer*innen durch Kraftfahrzeuge überfahren werden kann, für einen sinnvollen Schutz.

Zu 3.: Die Stadtverwaltung begründet die Ablehnung der Fortführung des Gehweges damit, dass die Fluthilfemaßnahme ausschließlich im Bestand ausgeführt wird. Allerdings ist der Fördermittelgeber offensichtlich gewillt, die Erstellung von Parkstreifen zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund erschließt es sich nicht, warum nicht auch ein Gehweg im Sinne der Nachhaltigkeit der Baumaßnahme fortgeführt werden kann. Ohne diesen Gehweg gibt es keine sichere Anbindung für Fußgänger*innen an die Anwesen im Nordwesten der Brachwitzer Straße.

Zu 4.: Die Brachwitzer Straße ist nach gültiger Radverkehrskonzeption Bestandteil des Hauptnetzes und als solche mit einer radverkehrsfreundlichen Oberfläche auszustatten.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

11. Oktober 2018

Sitzung des Stadtrates am 24.10.2018

**Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage
„Variantenbeschluss zur Fluthilfemaßnahme Nr. 288 Brachwitzer Straße“
(VI/2018/04052)**

Vorlagen-Nummer: VI/2018/04394

TOP: 7.10.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Fluthilfemaßnahme, die ausschließlich über Fördermitteln finanziert wird. Insoweit kann die Wiederherstellung der Brachwitzer Straße nur in dem Straßenquerschnitt und der Ausstattung erfolgen, wie im Bestand vorhanden und geschädigt ist.

Zu 1. In der Brachwitzer Straße sind keine Straßenbäume im Bestand, folglich können diese über die Fluthilfe nicht angelegt werden. Zudem verläuft im Bereich der vorgesehenen Längsparker der Hauptabwassersammler der HWS, so dass Baumpflanzungen in diesem Bereich nicht möglich sind.

Zu 2. Bei der Brachwitzer Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße. Markierung und Beschilderung, d.h. auch die Ausweisung von Radfahrerschutzstreifen obliegt allein der Anordnungsbefugnis der Stadt Halle (Saale) im übertragenen Wirkungskreis.

Zu 3. Der Ausbau der Brachwitzer Straße erfolgt innerhalb des verfügbaren Straßenraums. Im westlichen Bereich bis zur Ausbaugrenze reicht der verfügbare Querschnitt nicht aus, um einen einseitigen durchgängigen Gehweg anzulegen. Die angrenzenden Flächen befinden sich auch nicht in städtischem Eigentum. Der zusätzliche Anbau eines Gehweges ist zudem im Rahmen der Fluthilfe nicht förderfähig. Zusätzliche Investitionsmittel sind für diese Maßnahme im Haushalt nicht eingestellt. Die erstmalige Herstellung eines solchen Gehweges ist für die Anlieger beitragspflichtig. Das Verkehrsaufkommen ist in diesem Bereich sehr gering.

Zu 4. Der Abschnitt der Brachwitzer Straße, mit einer Länge von nur 120 m, ist Bestandteil des Denkmalbereiches. Die Ausbildung des Straßenquerschnitts, insbesondere die Wahl des Oberflächenbelages wie dargestellt, wurde mit dem Denkmalschutz abgestimmt.

Die Ausbildung stellt bereits einen Kompromiss zu den ursprünglichen Forderungen des Denkmalschutzes dar. Die Ausbildung eines Streifens z.B. in Asphalt ist denkmalschutzrechtlich hingegen nicht zustimmungsfähig. Das Pflaster wird so eben wie möglich ausgeführt.

René Rebenstorf
Beigeordneter